

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 5. Mai 1976

54. Stück

---

**181. Verordnung: Vermessungsverordnung — VermV**

---

**181. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Feber 1976 über Vermessungen und Pläne (Vermessungsverordnung — VermV)**

Gemäß §§ 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 238/1975 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Grenzen von Grundstücken sind durch Grenzpunkte so zu zerlegen, daß die dazwischen befindlichen Abschnitte geradlinig oder in mathematisch definierten Kurven verlaufen.

(2) Neu entstehende Grenzpunkte, die in geradlinige Abschnitte zu liegen kommen, sind in diese einzuflichten.

(3) Die Grenzpunkte sind durch Grenzsteine mit den Mindestmaßen  $0,10\text{m} \times 0,10\text{m} \times 0,50\text{m}$ , durch Rohre mit einem Durchmesser von mindestens  $0,02\text{m}$  und einer Länge von  $0,40\text{m}$ , durch Kunststoff- oder Metallmarken oder durch Grenzbolzen auf eine deutliche und unwandelbare Art zu kennzeichnen.

(4) Im Fels können die Grenzpunkte auch durch eingemeißelte Zeichen gekennzeichnet werden.

(5) Das Anbringen von Grenzzeichen gemäß Abs. 3 oder 4 kann entfallen, wenn die Grenzpunkte durch Mauerecken, Bordsteinkanten, Zaunsäulen oder Zaunsteher ersichtlich sind.

(6) Die Kennzeichnung ist am Grenzpunkt vorzunehmen. Liegt dieser innerhalb einer Verkehrsfläche oder im Verlauf einer Staatsgrenze, ist er nicht zugänglich oder lassen die örtlichen Verhältnisse eine Kennzeichnung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht zu, so hat diese mittelbar zu erfolgen.

§ 2. (1) Der Anschluß an das Festpunktfeld von Vermessungen gemäß § 36 Abs. 1 VermG hat an die nächstgelegenen Festpunkte derart zu erfolgen, daß die für die Vermessung der Grenzpunkte notwendigen Standpunkte bestimmt werden:

1. durch Messen der Richtungen von mindestens drei Festpunkten aus (Vorwärtseinschneiden), wobei auf den verwendeten Festpunkten jeweils mindestens eine Anschlußrichtung nach weiteren Festpunkten zu messen ist;
2. durch Messen der Richtungen nach mindestens vier Festpunkten (Rückwärtseinschneiden);
3. durch Messen der Richtungen von mindestens zwei Festpunkten aus, wobei auf den verwendeten Festpunkten jeweils mindestens eine Anschlußrichtung nach weiteren Festpunkten zu messen ist, und durch Messen der Richtungen nach mindestens drei Festpunkten (kombiniertes Einschneiden);
4. durch Messen von Entfernungen zu drei Festpunkten (Trilateration);
5. durch Messen von Richtungen und Entfernungen von zwei oder nach drei Festpunkten mit mindestens einer Überbestimmung;
6. durch Messen eines zwischen Festpunkten gelegenen Polygonzuges, wobei auf den verwendeten Festpunkten die Richtungen nach mindestens je einem weiteren Festpunkt als An- und Abschlußrichtung zu messen sind.

(2) Ist keiner der zu vermessenden Grenzpunkte vom nächstgelegenen Festpunkt mehr als 150 m entfernt und werden von diesem die Anschlußrichtungen nach mindestens zwei anderen Festpunkten gemessen, so ist die Verwendung nur dieses Festpunktes als Standpunkt ausreichend.

(3) Sofern dauerhaft stabilisierte Polygonpunkte, deren technische Unterlagen im technischen Operat (§ 9 Abs. 2 Z. 1 VermG) der Vermessungsbehörde enthalten sind, bereits gemäß Abs. 1 an das Festpunktfeld angeschlossen worden sind, können diese an Stelle der Festpunkte verwendet werden.

(4) Die beim Anschluß verwendeten Festpunkte, bzw. im Falle des Abs. 3 die Polygonpunkte, sind hiebei auf ihre unveränderte Lage zu prüfen:

1. durch Messen von Richtungen,
  2. durch Messen von Entfernungen oder
  3. durch Messen von Richtungen und Entfernungen
- und Vergleich mit gerechneten oder in zeichnerischen Darstellungen angegebenen Maßen.

§ 3. Der Anschluß von Vermessungen gemäß § 36 Abs. 2 VermG hat zu erfolgen:

1. bei Vorliegen einer Katastralmappe auf numerischer Grundlage durch Verwendung des ursprünglichen Festpunkt- oder Polygonnetzes oder durch Verwendung koordinatenmäßig bestimmter Punkte und
2. bei Vorliegen einer Katastralmappe auf graphischer Grundlage durch Verwendung von so vielen seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebenen Punkten (bis zu 100 m entfernte Fest- oder Polygonpunkte im System der Landesvermessung, ansonsten Grenzpunkte), daß die vermessenen Grenzen in der Katastralmappe lagerichtig dargestellt werden können.

§ 4. (1) Die Grenzzeichen der verwendeten Grenzpunkte, für die numerische Unterlagen vorhanden sind, sind auf ihre unveränderte Lage zu prüfen.

(2) Grenzzeichen sind hinsichtlich ihrer Lage als unverändert anzusehen,

1. wenn die Differenz zwischen den ursprünglich gemessenen und den bei der Kontrolle gemessenen Sperrmaßen nicht größer als der sich gemäß § 7 Z. 1 ergebende Wert, höchstens aber 0,20 m ist,
2. wenn die Differenz zwischen den aus den bisherigen Koordinaten berechneten und den bei der Kontrolle gemessenen Sperrmaßen nicht größer als der sich gemäß § 7 Z. 3 ergebende Wert, höchstens aber 0,20 m ist, oder
3. falls bei der Kontrolle keine Sperrmaße gemessen werden können, wenn die Punktlagedifferenz, die sich aus den bisherigen und den zur Kontrolle bestimmten Koordinaten ergibt, nicht größer als 0,20 m ist.

§ 5. (1) In Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeführt ist, sind bereits bestehende und unverändert bleibende Grenzpunkte des von der Vermessung betroffenen Grundstückes in die Vermessung einzubeziehen, wenn

1. hinsichtlich dieses Grundstückes der Grundsteuerkataster noch nicht in einen Grenzkataster umgewandelt ist und
2. keiner dieser Grenzpunkte von der neu entstehenden Grenze mehr als 150m entfernt ist.

(2) Absatz 1 findet auf Grenzvermessungen für die im § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke und auf Restflächen keine Anwendung.

§ 6. (1) Die Vermessung der Grenzpunkte ist vorzunehmen:

1. durch Messen der Richtung und der Strecke (Polarmethode),
2. durch Messen der Richtungen (Schnittmethode),
3. durch Messen der Strecken (Bogenschnitt),
4. durch Messen der Abszisse und der Ordinate (Orthogonalmethode), sofern die Länge der letzteren in horizontalem Gelände nicht mehr als 30m, ansonsten nicht mehr als 15m beträgt oder
5. durch Luftbildmessung mit numerischer Auswertung.

(2) Die Vermessung der Grenzpunkte ist durch eine zweite unabhängige Messung gemäß Abs. 1 oder durch Messen von Sperrmaßen zu kontrollieren.

(3) Bei der Vermessung von gemäß § 1 Abs. 2 eingefluchteten Grenzpunkten kann der neuerliche Anschluß an das Festpunktfeld entfallen, wenn die zum Einfluchten verwendeten Grenzpunkte bereits an das Festpunktfeld angeschlossen worden sind und ihre Lage unverändert ist.

§ 7. Die Fehlergrenzen betragen ( $s$  Streckenlänge in Meter,  $[s]$  Summe der Polygonseitenlängen in Meter,  $n$  Anzahl der Brechungswinkel einschließlich der An- und Abschlußwinkel,  $M$  Maßstabszahl,  $F$  Flächenausmaß in Quadratmeter):

1. bei Messungen von Strecken:

$$\Delta f_s = 0,0002s + 0,006 \sqrt{s} + 0,02$$

2. bei Polygonzügen (§ 2 Abs. 1 Z. 6)

a) für den Winkelabschluß:

$$\Delta f_\beta = 1,7^\circ \sqrt{n} + 1,7^\circ$$

b) für den Längs- und Querabschluß:

$$\Delta f_L = 0,00025 [s] + 0,0075 \sqrt{[s]} + 0,06$$

$$\Delta f_q = [s] \frac{1,7^\circ}{\rho^0} \sqrt{\frac{n(n+1)}{12(n-1)}} + 0,06$$

3. bei Sperrmaßen für die Abweichung zwischen den gemessenen und den aus Koordinaten berechneten Längen:

$$\Delta f_s = 0,019 \sqrt{s} + 0,06$$

4. bei Grenzpunkten für die bei einer Doppelbestimmung aus den Koordinaten berechneten Punktlagedifferenz:

$$\Delta f_d = 0,14 \text{ m}$$

5. bei Flächen

a) für die graphische Bestimmung:

$$\Delta F_g = \frac{M}{5000} \sqrt{F}$$

b) für den Vergleich von graphisch mit rechnerisch ermittelten Ausmaßen:

$$\Delta F_{g-r} = \frac{M}{2500} \sqrt{F}$$

§ 8. (1) Bei Vermessungen gemäß § 36 Abs. 1 VermG sind die Koordinaten der Stand(Polygon)- und Grenzpunkte im System der Landesvermessung (§ 9 Abs. 2 Z. 3 VermG) zu berechnen.

(2) Bei Vermessungen gemäß § 36 Abs. 2 VermG sind die Koordinaten der verwendeten Punkte im System der Landesvermessung, im ursprünglichen Festpunkt- oder Polygonnetz oder in einem örtlichen System zu berechnen.

(3) Neu entstehende Grenzpunkte, die gemäß § 1 Abs. 2 in geradlinige Abschnitte eingefluchtet wurden, sind in diese einzurechnen.

§ 9. (1) Die Flächenausmaße der Teilstücke und der Grundstücke sind aus den vorhandenen Koordinaten der Grenzpunkte, sonst graphisch zu bestimmen.

(2) Die Ausmaße der zu einem Grundstück gehörenden Flächen gleicher Benützungsort (Benützungabschnitte) können unter Abstimmung auf das Flächenausmaß des Grundstückes nach graphischen Methoden ermittelt werden.

§ 10. (1) Pläne über Vermessung für die im § 34 VermG genannten Zwecke haben die im § 37 VermG angeführten Angaben zu enthalten. Zu diesen Angaben gehören:

1. die Bezeichnung und Nummer der Katastralgemeinde und die Nummer der betroffenen Mappenblätter unter Angabe des zuständigen Bezirksgerichtes,

2. in der Gegenüberstellung die Grundstücksnummern, die Namen der Eigentümer, die Zahlen der Grundbuchseinlagen, die Benützungsarten, die Flächenausmaße der Grundstücke und der Benützungsabschnitte, die Flächensummen sowie bei Teilungen auch die Angabe der mit Nummern bezeichneten Teilstücke,
3. die Art der Berechnung der Flächenausmaße (§ 9),
4. die zeichnerischen Darstellungen (§ 11) unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Zeichenschlüssels,
5. die Richtungswinkel und Entfernungen beim Anschluß für Vermessungen gemäß §§ 2 und 3,
6. das arithmetisch nach Punktnummern geordnete Verzeichnis der Koordinaten der einbezogenen Fest- und Polygonpunkte, der überprüften und der neu entstehenden Grenzpunkte unter Verwendung der von der Vermessungsbehörde bekanntgegebenen Punktnummern sowie der sonstigen berechneten Punkte und
7. den Hinweis auf vorausgehende Pläne und Anmeldungsbogen unter Angabe der Geschäftszahlen der Vermessungsbehörde.

(2) Die Flächenausmaße sind in Quadratmeter, die Maßzahlen und die Koordinaten in Meter, mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Die Koordinaten im System der Landesvermessung sind in der ersten Zeile jeder Seite des Koordinatenverzeichnisses mit Ausnahme der Millionenstelle in ungekürzter Form auszuweisen. Wiederholungen von Hunderttausenderwerten auf derselben Seite können weggelassen werden.

(3) Werden von einer Grenzvermessung mehrere Katastralgemeinden betroffen, so ist für jede Katastralgemeinde ein Gleichstück des Planes vorzulegen.

§ 11. (1) Eine zeichnerische Darstellung ist im Maßstab der Katastralmappe anzulegen. Sie hat zu enthalten:

1. die bisherigen Angaben der Katastralmappe unter Berücksichtigung der Mappenberichtigungen in schwarzer Farbe und die dem neuen Stande entsprechenden Angaben in roter Farbe, wobei die ungültig werdenden Linien mit kurzen roten Doppelstrichen zu durchkreuzen und ungültig werdende Nummern und Zeichen rot durchzustreichen sind,
2. die abstoßenden Linien und die Nummern der angrenzenden Grundstücke,
3. den Maßstab und
4. die Angabe der Nordrichtung.

(2) Eine weitere zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:1000 oder in einem Folgemaßstab anzulegen, der jedoch nicht kleiner als der Maßstab der Katastralmappe sein darf. Sie hat neben den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 angeführten Angaben zu enthalten:

1. die Maßzahlen einschließlich der gemessenen Sperrmaße,
2. die in die Vermessung einbezogenen Punkte und deren Nummern,
3. die Bestimmungselemente der mathematisch definierten Kurven und
4. die Bezeichnung der Teilstücke und die Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Zeichenschlüssels.

(3) Können die im Abs. 2 angeführten Angaben in die zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe aufgenommen werden, ohne deren Übersichtlichkeit oder Deutlichkeit wesentlich zu beeinträchtigen, so kann die weitere zeichnerische Darstellung entfallen.

§ 12. (1) Bei Plänen über Vermessungen für den im § 52 Z. 5 VermG angeführten Zweck (Mappenberichtigung) sind die §§ 10 und 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. An Stelle der Gegenüberstellung sind die Grundstücksnummern, die Namen der Eigentümer und, sofern das Grundstück zur Gänze vermessen wurde, das bisherige und das neue Flächenausmaß anzuführen.
2. In der zeichnerischen Darstellung im Maßstab der Katastralmappe sind die bisherigen Angaben der Katastralmappe in schwarzer Farbe und die sich aus der Mappenberichtigung ergebenden Angaben in blauer Farbe ersichtlich zu machen, wobei ungültig werdende Linien und Zeichen mit kurzen blauen Doppelstrichen zu durchkreuzen sind.
3. Die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(2) Soweit die für eine Mappenberichtigung erforderlichen vermessungstechnischen Angaben in einem Plan über Vermessungen für die im § 34 VermG genannten Zwecke enthalten sind, hat eine Beilage zum Gleichstück des Planes, welches für den Grenzkataster bestimmt ist, nur die im Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Angaben sowie die Beurkundung des Vermessungsbefugten gemäß § 43 Abs. 5 VermG zu enthalten.

§ 13. (1) Bei Plänen, die als Behelfe gemäß § 47 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, verfaßt werden, sind die §§ 10 bis 12 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Pläne gemäß Abs. 1 haben außer den im § 10 genannten Angaben zu enthalten:

1. Das nach Katastralgemeinden angelegte arithmetische Verzeichnis aller Grundstücke des neuen Standes (agrarisches Grundstücksverzeichnis) mit den dem Grundstücksverzeichnis (§ 9 Abs. 3 VermG) entsprechenden Angaben mit Hinweisen auf die Gegenüberstellung (§ 10 Abs. 1 Z. 2), wenn in dieser die Nummern der Grundstücke des neuen Standes nicht in arithmetischer Reihenfolge aufscheinen oder wenn beabsichtigt ist, alle Grundstücke einer Katastralgemeinde neu zu nummerieren. Im letzteren Fall ist bei Grundstücken, die nur neu nummeriert werden sollen, die vorläufig festgesetzte Grundstücksnummer unter Beifügung der bisherigen anzugeben.
2. Eine Kopie der Katastralmappe oder ein arithmetisches Verzeichnis über die unverändert gebliebenen Grundstücke mit den eingetragenen vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, wenn beabsichtigt ist, alle Grundstücke einer Katastralgemeinde neu zu nummerieren.
3. Je eine Übersicht der von einer Zusammenlegung betroffenen Grundstücke mit dem Stand vor und nach dem Verfahren.
4. Ein Verzeichnis der Nummern der Grenzpunkte, durch die der Verlauf einer Katastralgemeindegrenze entlang von beiderseits derselben liegenden Abfindungsgrundstücken neu festgelegt werden soll, wenn während eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform eine Änderung von Katastralgemeinden gemäß § 7 Abs. 2 VermG angeordnet werden soll. Hierbei sind die Grenzpunkte entsprechend ihrer Reihenfolge in der Natur einzutragen. Der Verlauf der Grenze zwischen den Grenzpunkten ist anzugeben und zutreffendenfalls ein Hinweis auf noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Änderung von Ortsgemeindegrenzen anzubringen.
5. Eine Abschrift der Darstellung des Verfahrensganges und der für die Neuordnung wesentlichen vermessungstechnischen Verhältnisse.

(3) In der zeichnerischen Darstellung gemäß § 11 Abs. 1, in welcher die Begrenzung des in die Vermessung einbezogenen Gebietes besonders ersichtlich zu machen ist, können die dem neuen Stand entsprechenden Angaben entfallen. In einem solchen Fall haben in der zeichnerischen Darstellung gemäß § 11 Abs. 2, die im Maßstab der Katastralmappe angelegt werden kann, die ungültig werdenden Angaben des bisherigen Standes zu entfallen; die dem neuen Stand entsprechenden Angaben sind in schwarzer Farbe darzustellen.

(4) Die Angabe der Maßzahlen einschließlich der gemessenen Sperrmaße (fortlaufend gemessene Maße, Normalbreiten) kann in der zeichnerischen Darstellung entfallen, wenn Aufschreibungen, aus der diese Daten übernommen werden können, dem Plan angeschlossen sind.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 finden keine Anwendung.






§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1968, BGBl. Nr. 53/1969, außer Kraft.





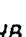
## Anhang

## 1. Allgemeines:

Die im Zeichenschlüssel enthaltenen Zeichen und Beschriftungen sind maßgerecht für die Darstellung gemäß § 11 Abs. 1 der Vermessungsverordnung. Für Darstellungen in anderen Maßstäben können sie vergrößert angewendet werden.




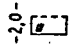




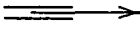
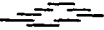
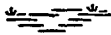
## 2. Zeichenschlüssel:



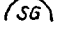

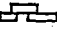





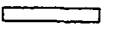
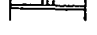


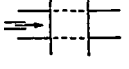
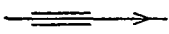





Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung			Anmerkung		
		gem. § 11 Abs. 1	mm	gem. § 11 Abs. 2			
1	2	3		4	5		
	<b>Festpunkte</b>						
1	Triangulierungspunkte (TP)	Bodenpunkt (Hauptpunkt)	<b>325-41</b> 	2,5 2,0	wie Sp. 3	Bezeichnung laut Punktkartei (Ifd. Nr. — Bl. Nr. der Österr. Karte 1: 50.000) ist anzugeben.	
2		Kirche		2,0	wie Sp. 3		
3		Sonstige Hochpunkte		2,0	wie Sp. 3		Blitzableiter, Fahnenstange, Kamin u. a.
4		Turmbolzen		2,8 2,0	wie Sp. 3		Turmbolzen mit Lochmarke, Aufschrift: „Katastraltriangulierung“.
5		Stabilisierter Nebenpunkt		1,5	wie Sp. 3		
6		Exzentrisches Signal			<i>Ste</i> ○		Die Art der Signalisierung ist durch Abkürzungen anzugeben, zB: Pyr Pyramide, Ste Standsignal aus Eisen, St sonstiges Standsignal.
7	Einschaltpunkt (EP)	<b>15</b>	2,5 2,0	wie Sp. 3			
8	Polygonpunkt (PP)	○ ○	2,0	○ <b>21(-R)</b>	Zu Sp. 4: Neben der PP-Nr. ist in Klammer die Stabilisierungsart (Stab. Art) anzugeben. Durch Vorsetzen eines Vorzeichens vor der Abkürzung der Stabilisierungsart ist anzugeben, ob die Stabilisierung unter der Erdoberfläche liegt (—) oder über diese hinausragt (+). Stab. Art: B Bolzen (Versicherungsbolzen u. a.) G Gabelpunkt (u. a. indirekte Stabilisierung) M Marke (Metall, Kunststoff) P Pflöck (Hartholz) R Rohr (Metall, Klinker) S Stein Z Zeichen im Fels Das Stabilisierungsmaterial kann durch Anfügen eines weiteren Buchstabens an die o. a. Abkürzung näher bezeichnet werden: RM Rohr aus Metall, RK Rohr aus Klinker, RS Rohr mit Schutzring, MM Marke aus Metall oder MK Marke aus Kunststoff.		

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung		Anmerkung	
		gem. § 11 Abs. 1	mm		gem. § 11 Abs. 2
1	2	3		4	5
	<b>Grenzzeichen</b> (Bei Staats- und Landes- grenzen ist jedes Grenz- zeichen entsprechend dem Grenzoperat zu be- schriften)				
9	Grenzstein behauen oder geformt	○	1,0	<del>182</del> 8	Zu Sp. 4: Die Nummern der Grenzpunkte und der sonstigen berech- neten Punkte sind in unmittelbarer Nähe des Zeichens anzuschrei- ben.
10	Grenzstein unbehauen	○	1,0	δ	
11	Grenzstein, mit einer Fläche an der Grenze stehend		1,0	wie Sp. 3	Der Halbkreis ist nach der Seite zu zeichnen, wo sich der Stein be- findet.
12	Marke aus Kunststoff oder Metall, Bolzen, Rohr	○	1,0	⊙	
13	Zeichen im Fels	+	1,5	wie Sp. 3	Als Zeichen ist ein Kreuz oder Loch einzumei- ßeln.
	<b>Höhenpunkte</b>				
14	Höhenmarke an Objekten und im Fels	 	2,8 2,0	wie Sp. 3	
15	Höhenbolzen an Ob- jekten und im Fels	 	2,8 2,0	wie Sp. 3	
16	Nivellementstein	⊙	2,8 2,0	wie Sp. 3	
17					Entfällt.
	<b>Sonstige Punkte</b>				
18	Kilometerstein (Hekto- meterstein)	<i>Km 34,8</i> ○	2,0 1,0	wie Sp. 3	Die Bezeichnung des Steines ist anzugeben.
19	Baulinienstein			BL ○	
20	Pflock			δ	
21	Sonstiger vermessener Punkt			○	} Siehe Anmerkung zu Zeichen Nr. 9
	<b>Grenzen, Linien und zugehörige Zeichen</b> (zu Sp. 4: Grenzen können auch durch eine größere Strichdicke hervorgehoben werden)				
22	Grenze der Grundstücke und Abgrenzung der Benützungsarten, so- weit hierfür in diesem Abschnitt kein anderes Zeichen vorgesehen ist	—————		wie Sp. 3	
23	Übernommene Grenze	-----		wie Sp. 3	
24	Streitige Grenze	- - - - -		wie Sp. 3	Der streitige Teil ist zum faktischen Besitz zu klammern.

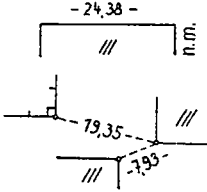


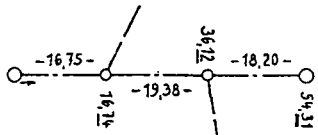
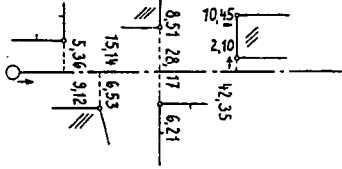
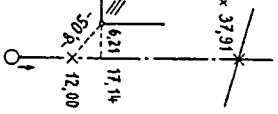
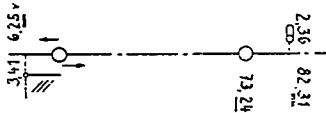

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung		Anmerkung
		gem. § 11 Abs. 1	gem. § 11 Abs. 2	
1	2	3	4	5
25	Staatsgrenze		wie Sp. 3	Diese Zeichen sind im Grenzverlauf (Zeichen Nr. 22) so anzubringen, daß dieser eindeutig erkennbar ist.
26	Landesgrenze		wie Sp. 3	
27	Ortsgemeindegrenze		wie Sp. 3	
28	Katastralgemeindegrenze		wie Sp. 3	Diese Zeichen sind im Grenzverlauf (Zeichen Nr. 22) so anzubringen, daß dieser eindeutig erkennbar ist.
29	Abstoßende Grenze für die in Nr. 25—28 angeführten Grenzen		wie Sp. 3	
30	Riedgrenze			
31	Zugehörigkeit von Grundflächen zu einem Benützungsabschnitt		wie Sp. 3	
32	Zugehörigkeit von Benützungsabschnitten zu einem Grundstück		wie Sp. 3	
33	Mauer			Zu Sp. 4: Mauer- bzw. Sockeldicke ist zu kotieren.
34	Zaun mit gemauertem oder betoniertem Sockel			
35	Nicht gemeinschaftlicher Zaun			Zu Sp. 4 b): Mit Steher.
36	gemeinschaftlicher Zaun			
37	nicht gemeinschaftlicher Steinriegel			
38	gemeinschaftlicher Steinriegel			
39	Fußweg (Breite über 1 m)		wie Sp. 3	
40	Fußsteig (Breite bis 1 m)		wie Sp. 3	
<b>Benützungsarten</b> (Kulturgattungen)  <b>Bauflächen (Bfl)</b> (zu Sp. 4: Die Abgrenzung verbauter Grundflächen kann durch größere Strichdicke oder durch zusätzliche Schraffur hervorgehoben werden)				
41	Verbaute Grundfläche		wie Sp. 3	



Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung		Anmerkung
		gem. § 11 Abs. 1	gem. § 11 Abs. 2	
1	2	3	4	5
42	Gemauerte Gebäude			
43	Gebäude, vorwiegend aus Holz			
44	Keller unter der Erdoberfläche			Die Eingangsfront des Kellers ist maßstabsgerecht darzustellen.
45	Hof mit Glasdach, Glashaus			
46	Stiege			
47	Kirche		wie Sp. 3	
48	Synagoge		wie Sp. 3	
	<b>Landwirtschaftlich genutzte Grundfläche (LN)</b>			
49	Acker		Ac	
50	Wiese	w-	Ws	
51	Hutweide	W	wie Sp. 3	
52	Garten (Gt)	Q	Gt	In der Darstellung gem. § 11 Abs. 2 kann das Zeichen der Spalte 3 für einzelne Obstbäume verwendet werden.
53	Weingarten (Wgt)	⊥	Wgt	
54	Alpe	⌒	Alpe	
	<b>Wald (Wld)</b>			
55	Laubwald	Q	LWld	In der Darstellung gem. § 11 Abs. 2 können die Zeichen in Spalte 3 auch für einzelne Bäume verwendet werden.
56	Nadelwald	⋈	NWld	
57	Mischwald	Q ⋈	MWld	
58	Auwald	Q -	AuWld	
	<b>Gewässer (Ge)</b>			
59	Fließrichtung eines Gewässers		wie Sp. 3	Ist bei jedem fließenden Gewässer anzugeben.
60	Stehendes Gewässer		wie Sp. 3	
61	Sumpf		wie Sp. 3	

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung		Anmerkung	
		gem. § 11 Abs. 1	mm		gem. § 11 Abs. 2
1	2	3		4	5
	<b>Sonstige Benützungsarten (SB)</b>				
62	Ödland, Kahles Gestein			wie Sp. 3	
63	Lehmgrube			wie Sp. 3	
64	Sand- und Schottergrube			wie Sp. 3	
65	Steinbruch			wie Sp. 3	
66	Torfstich			wie Sp. 3	
	<b>Sonstige Zeichen</b>				
67	Kapelle, sofern der Grundriß nicht maß- und lagerichtig dargestellt wird		1,5	wie Sp. 3	
68	Bildstock		1,0	wie Sp. 3	
69	Feldkreuz, Gipfelkreuz			wie Sp. 3	
70	Denkmal, sofern der Grundriß nicht maß- und lagerichtig dargestellt wird			wie Sp. 3	
71	Brücke			wie Sp. 3	
72	Steg			wie Sp. 3	
73	Holz- oder Eisenwehr			wie Sp. 3	
74	Stein- oder Betonwehr			wie Sp. 3	
75	Pegel			wie Sp. 3	Die Spitze zeigt zur Pegelstelle.
76	Durchlaß, überwölbtes Gewässer			wie Sp. 3	
77	Rohrleitung, oberirdisch			wie Sp. 3	Die Pfeilspitze zeigt in Richtung des Gefälles.
78	Leistungs- oder Funkmast mit maß- und lagerichtiger Darstellung des Fundamentes			wie Sp. 3	
79	sonstiger Leistungsmast			wie Sp. 3	
80	Stütze für Seilbahnen mit maß- und lagerichtiger Darstellung des Fundamentes			wie Sp. 3	
81	sonstige Stütze für Seilbahnen			wie Sp. 3	
82	Tunnel				Die Eingangsfront ist maß- und lagerichtig darzustellen.

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen für die Darstellung		Anmerkung	
		gem. § 11 Abs. 1	gem. § 11 Abs. 2		
1	2	3	4	5	
83	Böschung				
84	Gebüsch, Hecke				
	<b>Besondere Ausführungsfälle</b>				
85	TP, EP bzw. PP als Grenzpunkt			wie Sp. 3	Die Verwendung von Festpunkten als Grenzpunkte ist nicht vorgesehen. Diese Darstellung ist nur in älteren Operaten zu finden.
86	TP, EP bzw. PP in der Grenze			wie Sp. 3	
87	TP, EP bzw. PP nahe einem Grenzpunkt			wie Sp. 3	
88	TP, EP bzw. PP nahe einer Grenze			wie Sp. 3	
89	Grenzdarstellung bei naheliegenden Grenzzeichen			wie Sp. 3	
90	Grenzdarstellung bei Zeichen im Fels			wie Sp. 3	
91	Beispiele für die Darstellung der mittelbaren Kennzeichnung von Grenzen				
	<b>Grundstücksnummern</b>				
92	Ziffern	<b>1234567890</b>	2,5	wie Sp. 3	
93	Numerierung der Grundstücke	<b>125 168/12 235/4</b>	2,5	wie Sp. 3	
94	Bezeichnung der Grundstücke des Grenzkatasters	<b>125 168/12 235/4</b>	2,5	wie Sp. 3	
95	Koordinatennetzmarke	+	2,0	wie Sp. 3	Zu Sp. 4: Am Rande der zeichnerischen Darstellung sind die zugehörigen Koordinaten anzugeben.

Zeichen Nr.	Gegenstand	Ausführung für die Darstellung gem. § 11 Abs. 2	Anmerkung
1	2	4	5
96	Maßzahlen Ziffern	1234567890	Die Maßzahlen sind in aufrechter Schriftlage und nicht unter 2,0 mm einzutragen.
97	Sperrmaße		n. m.: Nicht meßbare Strecken.
98	Schief gemessene Strecke	(18,32)	
99	Übernommenes Maß	/24,15/	
100	Gerechnetes Maß	r 73,68	
101	Graphisch entnommenes Maß	g 52,1	
102	Polygonseite		
103	Messungslinie (Strahl)		Strichdicke 0,1—0,2 mm
104	Maße im Messungsliniennetz		Die fortlaufend gemessenen Maße sind senkrecht zur Meßrichtung stehend und mit dem Ziffernfuß dem Anfangspunkt zugekehrt einzutragen. Zum Anfangspunkt ist ein Pfeil in Meßrichtung zu setzen. Endmaße sind doppelt, Abszissen von Messungspunkten sind einfach zu unterstreichen.
105	Abszissen und Ordinaten (Orthogonalmethode)		Zusammengehörige Abszissen- und Ordinatenwerte sind in gleicher Zeilenhöhe anzuschreiben; Punktnummern sind bei Bedarf beizufügen.
106	Schnittmaße (Sperrmaßabszissen)		
107	Verlängerung einer Polygonseite (Messungslinie)		
108	Bezeichnung der Teilstücke		Mehrere Teilstücke sind fortlaufend zu nummerieren.